

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 5 (1925-1926)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Das Eigentum an den Produktionsmitteln in einer  
gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsverfassung  
**Autor:** Zschätsch, Bruno  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-329146>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

alles wird der Öffentlichkeit durch öffentliche Rechnungsablegung, Veröffentlichung der Verhandlungen in den Wirtschaftsräten usw. in zuverlässigen Zahlen bekannt sein, so daß sie die Berechtigung oder Nichtberechtigung von Forderungen irgendwelcher Gruppen meistens rasch einschätzen kann. Im Notfall ist ja auch der Staat noch da, nicht mehr als Hüter der Interessen der Besitzenden, sondern wirklich als Interessenvertreter der Allgemeinheit.

Damit glaube ich gezeigt zu haben, wie ein sozialistisches Wirtschaftssystem funktionieren kann unter Berücksichtigung der Lehren der Wirtschaftsgeschichte, wie ferner die Vorteile, die die bisherige wirtschaftliche Entwicklung gebracht hat, beibehalten werden können und beibehalten werden sollen. Natürlich könnte das, was hier nur in ganz großen Zügen skizziert wurde, bis in alle Einzelheiten bis zur Behandlung aller Einzelfragen weiter ausgeführt werden. Das wäre aber von sehr zweifelhaftem Wert, da wir die kommende Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft noch nicht genügend überblicken können, und es würden daraus ähnliche Fehler entstehen, wie sie Marx unterlaufen mußten, da er den Entwicklungsgang des kapitalistischen Wirtschaftssystems bis zur Ablösung durch den Sozialismus schilderte zu einer Zeit, wo man noch kaum am Anfang der Periode des Hochkapitalismus war und noch keine Ahnung hatte von den heutigen Problemen des Finanzkapitalismus.

---

## Das Eigentum an den Produktionsmitteln in einer gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsverfassung.

Von Bruno Schäff.

In jeder gesellschaftlichen Verfassungsform kommt eine bestimmte ökonomische Tendenz zum Ausdruck, weil die gesellschaftlichen Verfassungs- und damit auch die Rechtsverhältnisse nur die Formulierung der bestehenden tatsächlichen und realen ökonomischen Machtverhältnisse sind. In den sogenannten „Kulturländern“ von heute ist das Privateigentum an den Produktionsmitteln die vorherrschende Besitzform, auf die sich auch die dementsprechende Wirtschaftsform — die Privatwirtschaft — stützt und aufbaut.

Die Privatwirtschaft ist ein Gesellschaftszuschnitt; denn deren ökonomischer privatrechtlicher Besitzinhalt setzt sich in das gesellschaftliche Herrschaftsprinzip um und durchsetzt von hier aus alle gesellschaftlichen Kulturgebiete mit dieser Herrschaftstendenz. Zur Beseitigung dieses Zustandes muß auch deshalb das Fundament — das Privatbesitzrecht an den Produktionsmitteln — nicht nur erschüttert, sondern beseitigt werden.

Die Sozialisten er streben die Erziehung der Privatwirtschaft durch die Gemeinwirtschaft. Es dürfte heute Gemeingut aller Sozialisten sein, daß die Gemein-

wirtschaft den Gemeinschaftsbesitz an den gesellschaftlichen Produktionsmitteln bedingt. Trotzdem sind die Auffassungen nicht einheitlich über die Frage: Welche Produktionsmittel müssen in einer gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsverfassung vergesellschaftet werden und wie ist diese Vergesellschaftung durchzuführen?

Als erste Anfänge des neueren gemeinwirtschaftlichen Werdens (in der ersten Periode der Warenwirtschaft) können die Markgenossenschaften und die Zünfte (Gilden) bezeichnet werden. In dieser Zeit war von einem industriellen Proletariat noch nicht die Rede. Die Bauern und die Handwerker waren Träger der damals auftauchenden Warenwirtschaft. Der Druck ihrer Ausbeuter zwang die Bauern und Handwerker, sich zusammenzuschließen, in Markgenossenschaften und Zünften zu vereinigen und sich mit diesen Vereinigungen Gesellschaftseinfluß zu erkämpfen. Das war die Blütezeit dieser Bewegung.

Die Keime des Verfalls trugen die Markgenossenschaften und Zünfte (Gilden) in sich; und zwar waren das erstens: das Recht des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der Profitwirtschaft und zweitens: die Ausbeutung der Betriebsbeschäftigen. Welche Formen gerade die Ausbeutung der Beschäftigten angenommen hat, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Das ist allbekannt. Es waren modernisierte Formen — deswegen aber nicht bessere — der Sklaverei. Das Recht des Privateigentums an den Produktionsmitteln nagte am Bestande dieser Organisationen und sprengte sie auch. Die Bauern und Handwerker sahen ihre Hauptaufgabe nicht darin, für die Gemeinwirtschaft zu wirtschaften und im Wohlergehen aller auch die beste Sicherung für das eigene Wohlergehen zu sehen, sondern für sich und die eigenen Nachkommen zu wirtschaften, selbst wenn dabei der Nachbar oder die Gesamtheit (Allgemeinheit) zu Schaden kam. Das Ziel war die Sicherung der eigenen Existenz und Anhäufung eines großen Erbes — viel Produktionsmittel — für die Nachkommen. In dieser realen ökonomischen Selbstsucht der einzelnen — dem Orange nach Privatbesitz an den Produktionsmitteln und der Steigerung des Profites durch die Ausbeutung der Beschäftigten — ist das erste Aufblitzen gemeinwirtschaftlicher Bestrebungen gescheitert.

Zum zweiten Male sehen die gemeinwirtschaftlichen Regungen als Reaktion gegen die Verelendungswirkungen mit Beginn der kapitalistisch-industriellen Periode — im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts — ein. Das werdende industrielle Proletariat war der geschichtliche Träger dieser Bewegung. Es wurden ganz besonders in England und Frankreich Arbeiterproduktivgenossenschaften und auch Konsumgenossenschaften gegründet.

Die Produktivgenossenschaftsbewegung der Arbeiter, die sich bis in unsere Tage in einzelnen Erscheinungen erhalten hat, ist nie zu irgendwelcher Bedeutung gekommen und kann als überwunden bezeichnet werden. Auch besitzlose Proletarier können die genossenschaftliche Idee nicht benützen zur Erwerbung von Produktionsmitteln.

Solche Bestrebungen haben weder geschichtlichen Inhalt noch Bestand. Das klassische Beispiel dieser Gründungsperiode ist die Konsumgenossenschaft der redlichen Pioniere von Rochdale. Daran anschließend entstanden in dieser Zeit außer den Arbeiterproduktiv- und Konsumgenossenschaften noch Handwerkergenossenschaften. Die neuere landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung ist erst einige Jahrzehnte später entstanden.

Aber alle diese Erscheinungen waren sporadisch, gefühlsmäßig und bis auf die Gründung der redlichen Pioniere von Rochdale „ohne jede Theorie“. Nur die letztere Bewegung hat allen Stürmen standgehalten und ihren gemeinwirtschaftlichen Charakter noch am meisten gewahrt. Die theoretische Fundierung der Konsumgenossenschaft der redlichen Pioniere kann folgenderweise formuliert werden:

1. Die redlichen Pioniere von Rochdale schlossen in ihrer Konsumgenossenschaft die Konsumtionsfamilien als Wirtschaftseinheiten zusammen und beschränkten ihre Tätigkeit streng auf diesen Mitgliederkreis und deren Wirtschaftskraft.

2. Sie wirtschafteten nur mit eigenem Kapital, d. h. mit den Betriebseinlagen ihrer Mitglieder und mit deren Spareinlagen; später auch mit den eigenen Rücklagen.

3. Aus ihren theoretischen Auslassungen und praktischen Gebaren ist unbestreitbar festzustellen, daß der Gemeinschaftsbesitz an den Produktionsmitteln bei ihnen Voraussetzung für Gemeinwirtschaft und Gemeinnützigkeit in ihrer Genossenschaft war.

Es ist durchaus kein Zufall, daß gerade von dieser Gruppe aus die Anfänge der gemeinwirtschaftlichen Bewegung sich in der Konsumgenossenschaftsbewegung weltumspannend entwickelten. Die Träger dieser Bewegung waren besshafte Proletarier, die den Sinn und die Fruchtbarkeit assoziativer Vereinigung und solidarischen Handelns gerade durch ihre Besitzlosigkeit unbelastet begreifen mußten, konnten und auch begriffen hatten. Für sie gab es kein Streben nach Privat-eigentum an den Produktionsmitteln, kein Streben nach höherem Profit, für sie gab es auch kein Ausbeuten anderer Menschen zu ihrem Nutzen. Sie erkannten, daß wirklich nur Gemeinschaftsbesitz an den Produktionsmitteln, Gemeinwirtschaft und Gemeinnützigkeit die Kraftquellen dieser Bewegung sein konnten.

Die Konsumgenossenschaftsbewegung ist heute der einzige genossenschaftliche Hort der Gemeinwirtschaft, aber auch nur soweit und solange Proletarier die Konsumgenossenschaften geistig beherrschen. Mit dem Erstarken der sozialistischen Arbeiterbewegung haben sich noch andere Formen der gemeinwirtschaftlichen Praxis schon seit vielen Jahrzehnten entwickelt, und zwar die kommunale Gemeinwirtschaft. Und auch hier tritt offenkundig in die Erscheinung, daß nur die Arbeiterschaft ein voraussetzungloses und auch das lebhafteste Interesse an der Entwicklung dieser Form der Gemeinwirtschaft hat. Ferner ist noch als Form der Gemein-

wirtschaft in den letzten Jahren die Gildenbewegung in verschiedenen Arten entstanden, die bemerkenswerteste ist wohl daran die deutsche Bauhüttenbewegung.

Das sind die vorhandenen gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsformen, an denen die Ueberführung der Produktionsmittel aus Privatbesitz in Gemeinschaftsbesitz demonstriert werden kann.

Bei diesen Betrachtungen ist es notwendig, die Produktionsmittel ihrem ökonomischen und gesellschaftlichen Werte nach zu differenzieren.

Im Aufbau einer gemeinwirtschaftlich fundierten Gesellschaftsverfassung kennen wir drei Organisationsstufen:

#### Die Organisationsstufen.

Die familiäre  
Organisationsstufe:

Die genossenschaftliche  
Organisationsstufe:

Die sozialwirtschaftliche  
Organisationsstufe:

#### Die Wirtschaftsformen.

die proletarische Konsumtionsfamilie,  
die handwerkliche Produktionsfamilie,  
die landwirtschaftliche  
die Konsumgenossenschaften,"  
die landwirtschaftlichen und Handwerker-  
genossenschaften,  
die kommunalen Betriebe.  
die zentralen Genossenschaftsbetriebe,  
die Gildenbetriebe,  
die staatlichen Betriebe.

Das Schema zeigt in einfacher Darstellung unsere Auffassung über den Aufbau einer gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsverfassung und die heute schon vorhandenen Keimzellen gemeinwirtschaftlicher Wirtschaftsformen. Gewiß sind die landwirtschaftlichen und Handwerkergenossenschaften, ebenso wie auch die kommunalen und staatlichen Betriebe in ihrer Form von heute vielfach alles andere als gemeinwirtschaftlich. Aber die gemeinwirtschaftliche Tendenz entsteht auch hier und wird gesteigert mit der Steigerung des Druckes der Arbeiterschaft. Nach dieser Einteilung differenzieren wir auch die Produktionsmittel in:

1. familiär; 2. genossenschaftlich und 3. soziale Produktionsmittel.

Den weiteren Darlegungen seien folgende Grundsätze vorangestellt:

1. Die Ueberführung der Produktionsmittel aus privatem in Gemeinschaftsbesitz kann nur das Ergebnis einer bewußt gemeinwirtschaftlich wollenden Gesetzgebung sein.

2. In einer gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsverfassung kann es an Produktionsmitteln überhaupt kein subjektives Besitzrecht, sondern nur ein Verwaltungs- oder Bewirtschaftungsrecht geben.

3. Jede Organisationsstufe innerhalb des gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsaufbaues — die familiäre, die genossenschaftliche und die soziale — übernimmt die in ihrem Organisationsbereich befindlichen Produktionsmittel auf die Wirtschaftkörper ihrer Organisationsstufe, also auf die Familie, die Genossenschaften und die Sozialwirtschaften zur Verwaltung und Bewirtschaftung.

In der familialen Organisationsstufe kommen für die Vergesellschaftung nur die familialen Produktionsmittel der Produktionsfamilien in Betracht. Bei den landwirtschaftlichen und Handwerkerproduktionsfamilien ist, abgesehen von ehe- und erbrechtlichen Bestimmungen zum Schutze von Frau und Kindern, tatsächlich der Mann Eigentümer der Produktionsmittel, sowie er auch — eben gestützt auf seinen Besitz an den familialen Produktionsmitteln — Herrscher in der Familie ist. Hier setzt die Vergesellschaftung ein. Diese Produktionsmittel werden vom Privateigentum des Mannes — wie es jetzt der Fall ist — in die Gemeinwirtschaftsverwaltung der Familie übergeführt. Scheinbar keine große Aenderung — tatsächlich eine Revolutionierung der bürgerlichen privatwirtschaftlichen Gesellschaftsverfassung.

Die proletarische Konsumtionsfamilie besitzt überhaupt keine Produktionsmittel. Ihre Wohnungseinrichtung, Kleidung und Wäsche sind Konsumtionsmittel. Hier herrscht auch tatsächlich Gemeinwirtschaft und Gemeinnützigkeit. Diese Konsumtionsfamilie ist der gesündeste gemeinwirtschaftliche Wirtschaftsorganismus der ganzen Volkswirtschaft.

In der genossenschaftlichen Organisationsstufe ist wohl der Besitz von Produktionsmitteln — soweit solche zum genossenschaftlichen Betrieb gehören — durchwegs gemeinschaftlich. Doch sind diese gemeinschaftlichen Produktionsmittel nicht genügend gegen den Verfall und den Übergang in Privatbesitz gesichert und ferner ist die Anschaffung von Produktionsmitteln für die genossenschaftliche Wirtschaftsform nicht zwingend genug. Das zu erreichen, sind gesetzliche Maßnahmen notwendig, und zwar 1. der gesetzliche Zwang zu Rücklagenbildungen und genügend Abschreibungen; 2. die Rechtsunwirksamkeit und Gesetzwidrigkeit jeder Übertragung von genossenschaftlichen Produktionsmitteln in Privatbesitz; 3. der gesetzliche Zwang zur Beschaffung der notwendigen Produktionsmittel zur Erreichung des Zweckziels der Genossenschaft: der Anwendung großbetrieblicher Wirtschaftsformen für die angeschlossenen Familienwirtschaften. Besitzerin — richtiger: Verwalterin und Bewirtschafterin — der genossenschaftlichen Produktionsmittel sind die genossenschaftlichen Wirtschaftsformen, wozu auch die kommunalen Betriebe gehören.

Die soziale Organisationsstufe, d. h. deren Wirtschaftsformen werden mit dem Rechte der zwangsweisen Übernahme aller sozialen Produktionsmittel ausgestattet. Steuer- und Besitzübertragungsgesetze werden der Überführung der privaten Produktionsmittel in Gemeinschaftsbesitz dienstbar gemacht. Im übrigen finden alle Besitz- und bewirtschaftungsrechtlichen Gesetze der familialen und genossenschaftlichen Organisationsstufe auf die soziale Organisationsstufe Anwendung. Als soziale Produktionsmittel sind alle solchen anzusprechen, die mit familialen und genossenschaftlichen Betriebs- und Wirtschaftsformen nicht bewirtschaftet werden können oder von der sozialen Produktionsform schon erfaßt sind. Das sind

vor allem die Produktionsmittel von nationalem Ausmaße, wie Bodenschäze, Naturkräfte, nationale Verkehrs- und Nachrichtenunternehmungen u. dergl.

Besitzer und Bewirtschafter der sozialen Produktionsmittel sind die Wirtschaftsformen der sozialwirtschaftlichen Wirtschaftsstufe. Mit dieser Zuteilung und den Leiterführungsformen und Möglichkeiten der Produktionsmittel an die einzelnen Organisationsstufen des gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsaufbaues wird zugleich auch eine Voraussetzung für die notwendige und zweckentsprechende Betriebskapitalverteilung an die einzelnen Organisationsstufen geschaffen.

Jede Organisationsstufe muß sich selbst erhalten und sich selbst reproduzieren. Weil nun in jeder Wirtschaftsform — also auch in der gemeinwirtschaftlichen — die Organisationsstufen ihre überschüssigen Erzeugnisse gegenseitig tauschen, muß ein Kontrollsyste m durchgeführt werden, als Sicherung gegen Ausbeutung und damit als organisatorisch-funktionelle Maßnahme zur Durchführung einer der gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsform entsprechenden Kapitalverteilung. Der Übersättigung der Organisationsstufen muß durch gesellschaftliche Kontroll- und Kapitalrückführungsmaßnahme entgegengewirkt werden. Die Handhabung des öffentlichen Steuerrechtes, des öffentlichen Enteignungsrechtes und des öffentlichen Erbrechtes werden Hauptmittel hiezu sein.

Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß in einem gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsaufbau noch privatwirtschaftliche Unternehmen von sozialem Ausmaße betrieben werden. Es ist sogar möglich, daß solche Unternehmungen noch einen gewissen gesetzlichen Schutz genießen. In jedem Falle aber werden auch solche Unternehmen von den öffentlichen Gewalten kontrolliert und der im Betrieb erzeugte Mehrwert der kapitalistischen Kapitalakkumulation entzogen werden.

Diese und alle für die Entwicklung zu einer gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsverfassung notwendigen Rechtsverhältnisse müssen in einem gemeinwirtschaftlichen Gesetzeswerk geschaffen werden. In einem solchen Gesetzeswerk müssen vor allem enthalten sein: Ehe-, Familien- und Erbrecht; Genossenschaftsrecht; Sozialwirtschaftsrecht; Wohn- und Siedlungsrecht; Arbeitsrecht; öffentliches Fürsorge- und Versorgungsrecht; allgemeines Besitz-, Uebertragungs- und Bewirtschaftungsrecht; das Recht auf geistiges Eigentum; das öffentliche Geldrecht; das öffentliche Steuerrecht; das Besitz- und Kontrollrecht der öffentlichen Gewalten.

Eine gemeinwirtschaftliche Gesellschaftsverfassung kann nur das Ergebnis einer langwierigen, organischen Entwicklung sein. Es gehört viel Vorbereitungsarbeit dazu, eine solche Entwicklung überhaupt erst einzuleiten. Die Erziehung im allgemeinen, besonders aber zum gemeinwirtschaftlichen Denken ist einer der wichtigsten Momente, zugleich mit der Herausbildung gemeinwirtschaftlicher Verwaltungs-

formen und Wirtschaftsformen. Das aber alles überragende Hauptmoment ist die Überführung der Produktionsmittel aus Privatbesitz in Gemeinschaftsbesitz. Und die Schaffung des Rechtsbodens hiezu ist keine Frage der organischen Entwicklung, sondern nur eine Frage der politischen Gewalt: der Katastrophe.

Bei aller realen Auffassung der Dinge darf diese Tatsache nicht aus dem Auge verloren oder gar übersehen werden. Und alle Vorbereitungsarbeit muß von dem Zielgedanken getragen werden, die Rechtspsychose von dem Privateigentum an den Produktionsmitteln zu erschüttern. Es muß der exakte Nachweis erbracht werden, daß das Privateigentum an den Produktionsmitteln gesellschaftsfeindlich ist. Auf diese Erkenntnis gestützt muß auf lange Sicht eine Stimmungsatmosphäre erzeugt werden, die selbst im Zeitpunkt ihrer höchsten Schwingungen Katastrophe ist. Der Sturz des autokratisch-monarchistischen Herrschaftssystems ist Zweck und Ziel jeder ersten proletarischen Revolution. Die Beseitigung des Rechtsbodens für das Privateigentum an den Produktionsmitteln und die Schaffung eines Rechtsbodens zur praktischen Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsverfassung muß das Ziel und sicher auch das Ergebnis jeder darauffolgenden proletarischen Revolution sein. In diesem Sinne sind wir jetzt zwischen zwei Revolutionen.

---

## Worauf es ankommt.

Von Friedrich Heeb.

In den Nummern 31, 32, 33 des „Schweiz. Konsumverein“ vom 1., 8. und 15. August d. J. polemisiert Herr Dr. Oskar Schär gegen meinen Artikel in der Juniuausgabe der „Roten Revue“, betitelt „Rechtsfreie Gedanken über die Genossenschaftsbewegung“. Herr Dr. Oskar Schär, der eben erst von der sozialpolitischen zur freisinnigen Fraktion der Bundesversammlung hinüberwechselte, weil sonst sein Nationalratsmandat in Frage gestellt gewesen wäre, ist sicherlich wie wenig andere berufen, die genossenschaftliche Neutralitätspolitik, so wie er und die anderen Herren an der Spitze des V. S. K. sie auffassen, zu verteidigen. Freilich scheint mir, es sei ihm in seinem Eifer, meine „verbohrten Meinungen“ und „Allbernheiten“ zu widerlegen, das Malheur passiert, daß er zuviel bewiesen habe. Ich habe, wie jeder der lesen kann konstatieren muß, in meinem Artikel ausdrücklich dargetan, es liege mir vollkommen fern, zu verlangen, daß sich die Konsumgenossenschaften irgendwie in das Schlepptau der Parteipolitik begeben, die Genossenschaften könnten und sollten in ihren Bestrebungen nicht etwa politische Mittel anwenden, dazu seien die Parteien da. Dennoch unterstellt mir Herr Dr. Schär, ich hätte verlangt, „die Konsumvereinsbewegung solle der sozialdemokratischen Arbeiterschaft gehorchen, wie es von dieser verlangt wird“. An einer anderen Stelle macht der Schriftleiter des